



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 47 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand, ein Urnenwahlgrab oder ein Wahlgrab.

Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184 -193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund dessen, dass das Verstreuen von Asche keinen dauerhaften Aufwand für die Gemeinde verursacht;

Aufgrund dessen, dass Personen mit ihrem langjährigen Wohnsitz in der Gemeinde bereits durch Steuern zur Gemeinde beigetragen haben;

Aufgrund dessen, dass für eingemeindete Ortschaften der historische Umstand der Fusion berücksichtigt wird, um die Gleichbehandlung mit früheren Regeln sicherzustellen;

Aufgrund dessen, dass Personen, die auf dem Gemeindegebiet versterben, der Fürsorgepflicht der Gemeinde unterliegen und es sich darüber hinaus häufig um Verstorbene handelt, die in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern der Stadt ihr Lebensende fanden. Eine zusätzliche Besteuerung würde in diesen Fällen eine unbillige Doppelbelastung der Angehörigen darstellen und der humanitären Verantwortung der Gemeinde widersprechen;

Aufgrund dessen, dass zusätzliche Bestattungen innerhalb der Ruhefrist erhöhten Verwaltungs- und Pflegeaufwand verursachen, rechtfertigen jedoch keine volle Besteuerung;

Aufgrund dessen, dass für das Vaterland Gefallen aus Gründen der Pietät und der Anerkennung auf eine Besteuerung verzichtet wird;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 500,00 € je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen;

- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallene Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3. oder 4. Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren ist auf 250,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Steuern sind unmittelbar nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. In Ermangelung einer fristgerechten Zahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

Artikel 5: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES